



Todesfall in der Familie - Leitfaden für Angehörige

Tod zu Hause infolge Krankheit

Arzt benachrichtigen. Bei Abwesenheit des Hausarztes Notfallarzt anrufen; Auskunft über Sanitätsnotrufnummer Nr. 144. Notfalldienst Region Arth-Goldau: 0840 71 71 71

Der Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche den Einwohnerdiensten Steinen zu übergeben ist.

Mitzubringen sind:

- Ärztliche Todesbescheinigung (wenn vorhanden, ansonsten Kopie)
- Familienbüchlein oder Familienausweis (für Verheiratete)
- bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis, Reisepass und Eheschein

Tod infolge Unfall oder Suizid

Arzt und Polizei benachrichtigen.

Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen mit Todesfolge beigezogen werden.

Tod im Spital, Altersheim oder vergleichbaren Einrichtung

Bei Tod im Spital oder im Alters- und Pflegezentrum Au, wird die ärztliche Todesbescheinigung direkt der zuständigen Amtsstelle zugestellt.

Vorsprache bei den Einwohnerdiensten

Der Tod eines Angehörigen ist den Einwohnerdiensten der Gemeinde Steinen innert 48 Stunden zu melden. Bitte melden Sie sich am nächsten Tag, wenn der Tod in der Nacht eingetreten ist oder am nächsten Werktag, wenn der Tod an einem Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag eingetreten ist.

Folgendes wird bei den Einwohnerdiensten besprochen:

- Kontaktperson
- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Art des Grabes (Einzelgrab, Gemeinschaftsgrab, Aschengruft, etc.)
- Ort und Zeit der Bestattung



Meldung beim zuständigen Pfarramt

Besprechen betreffend Gestaltung des Abdankungs- resp. Beerdigungsgottesdienstes (Erdbestattung, Abdankung, Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis, Fürbittgebet, Nekrolog usw.)

Röm.-kath. Pfarramt Steinen, Rossbergstrasse 1, 6422 Steinen	041 832 13 28
Pfarrer Rudolf Nussbaumer	079 208 00 09
Evang.-ref. Pfarramt Brunnen-Schwyz, alte Kantonsstr. 8, 6440 Brunnen	041 820 18 86

Unterstützung durch Bestattungsunternehmen

Fachkundige Beratung und Dienstleistung im Todesfall

- Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation)
- Einsargen und Überführen des Leichnams in Leichenhalle oder Krematorium
- Blumenschmuck (Sargbouquet usw.)
- Hilfe bei Gestaltung der Todesanzeige

Auffinden eines Testamentes

Letztwillige Verfügungen (Testamente, Ehe- und Erbverträge usw.) sind im Todesfall dem Bezirksgericht Schwyz, Erbschaftskanzlei, Rathaus, Postfach 60, 6431 Schwyz, unverzüglich einzureichen. Sind diese bereits beim Einwohnerdienst Steinen deponiert, werden sie direkt dem Bezirksgericht Schwyz zugestellt. Das Bezirksgericht Schwyz ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen zuständig. Generell sind alle vorhandenen Testamente zu eröffnen.

Siegelung

Hatte die verstorbene Person, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Steinen, ist für eine allfällige Siegelung die Erbschaftskanzlei des Bezirks Schwyz zuständig. Eine Siegelung wird nur dann angeordnet, wenn dies die Erbschaftskanzlei des Bezirks Schwyz zur Sicherung des Erbganges als notwendig erachtet oder wenn ein Erbe sie verlangt.

Inventaraufnahme / Kindsvermögensinventar

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat die Erbschaftskanzlei des Bezirks Schwyz mit den Erben über die in- und ausländischen Vermögensstände und Schulden der verstorbenen Person ein Verzeichnis per Todestag zu erstellen. Bei minderjährigen Kindern muss zusätzlich ein Kindsvermögensinventar erhoben werden.



Erbbescheinigung

Eine Erbbescheinigung wird nur an rechtmässige Erben ausgestellt. Sie muss schriftlich bei der Erbschaftskanzlei Schwyz bestellt werden, frühestens einen Monat nach Eintritt des Todesfalls.

Informationen: <https://bezirk-schwyz.ch/bezirksgericht/erbschaftskanzlei>

Bezirksgericht Schwyz
Erbschaftskanzlei
Rathaus
Postfach 60
6430 Schwyz

Tel. 041 819 67 79
Email erbschaftskanzlei@bezirk-schwyz.ch

Öffnungszeiten

Montag – Freitag
08:00 - 11:45 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr

Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen und gegen eine Gebühr beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt.

Stellen, welche umgehend benachrichtigt werden müssen

- Arbeitgeber
- Versicherungen (speziell Unfall- oder Lebensversicherungen)
- Krankenkasse
- Pensionskasse, Ausgleichskasse
- Banken (Abschluss per Todestag)

Kontakte

Ausgleichskasse Schwyz	Rubiswilstrasse 8, 6431 Schwyz 041 819 04 25 / www.aksz.ch
Einwohnerdienste Gemeinde Steinen	Postplatz 8, 6422 Steinen 041 833 81 00 / einwohnerdienste@steinen.ch
Zivilstandsamt Innerschwyz	Herrengasse 17, 6430 Schwyz 041 819 07 14 / zivilstandsamt@gemeindeschwyz.ch